

1749/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 14. Jänner 1997 unter der Nr. 1816/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Umsetzung der Bezügereform 1996" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

In meinem Ressort sind insgesamt zehn Abgeordnete zum Nationalrat, Mitglieder des Bundesrates sowie Landtagsabgeordnete beschäftigt.

Zu 2:

Vor Inkrafttreten des Bezügereformgesetzes, BGBl.Nr. 392/1996, waren zwei Bedienstete im Ruhestand (§ 14 Abs. 2 BDG 1979), drei waren außer Dienst gestellt (§ 17 Abs. 3 leg.cit.) und drei Bediensteten wurde die erforderliche freie Zeit gewährt (§ 17 Abs. 1 leg.cit.); zwei Bedienstete hatten zu diesem Zeitpunkt noch kein Mandat inne.

Zu 3:

Nach Inkrafttreten dieser Novelle wurden nunmehr fünf Bedienstete gem. § 17 Abs. 3 BDG 1979 auf deren Antrag unter Entfall der Bezüge außer Dienst gestellt. Von den übrigen Bediensteten haben jeweils zwei das prozentuelle Ausmaß der regelmäßigen Wochen-

dienstzeit mit 75% bzw. 70% festgelegt; ein Bediensteter hat seine Arbeitsleistung mit 50% festgelegt (§ 17 Abs.1 und 2 leg.cit.).

Zu 4:

Zwei Mandatare versehen ihren Dienst in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Büro für Wehrpolitik bzw. Rechtsabteilung B). Drei Mandatare erbringen ihre Dienstleistung bei nachgeordneten Dienststellen (Heeres-Nachrichtenamt, Militärkommando Vorarlberg bzw. Fliegerhorst Thalerhof).

Zu 5:

Von den beiden in der Zentralstelle tätigen Bediensteten ist einer für sicherheits- und wehrpolitische Analysen und Angelegenheiten internationaler Organisationen, der andere für die Kosten-Nutzenrechnung von logistischen Vorhaben zuständig. Die drei bei nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bediensteten sind im Logistikbereich, im Bereich Ausbildung, Einsatzvorbereitung, Organisation und Wehrpflichtigenkontingenterzung bzw. im Bereich Personalauswahl, Kursplanung und Ausbildung tätig.

Zu 6:

Ja. Die betroffenen Mandatare verfügen über ein eigenes Zimmer mit Schreibtisch und Telefon.